

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2979/94 der Kommission vom 6. Dezember 1994 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1399/94 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2980/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern** ..... 2
- Verordnung (EG) Nr. 2981/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 953/94, (EG) Nr. 1077/94, (EG) Nr. 1078/94, (EG) Nr. 1079/94, (EG) Nr. 1080/94, (EG) Nr. 2162/94 und (EG) Nr. 2477/94 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen ..... 4
- Verordnung (EG) Nr. 2982/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 16 200 Tonnen Mais aus Beständen der griechischen Interventionsstelle .... 5
- ★ **Entscheidung Nr. 2983/94/EGKS der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen** ..... 6
- ★ **Entscheidung Nr. 2984/94/EGKS der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung Nr. 3-52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen und zur Änderung der Entscheidung Nr. 2854/72/EGKS über die Stundung der Umlagebeträge für Unternehmen des Steinkohlenbergbaus** ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 2985/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 28. Teilausschreibung ..... 9

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

|  |           |
|--|-----------|
| Verordnung (EG) Nr. 2986/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....   | 10        |
| Verordnung (EG) Nr. 2987/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....   | 12        |
| Verordnung (EG) Nr. 2988/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....   | 14        |
| Verordnung (EG) Nr. 2989/94 der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....   | 16        |
| <b>* Richtlinie 94/59/EG der Kommission vom 2. Dezember 1994 zur dritten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern .....</b> | <b>18</b> |

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

94/780/EGKS :

|  |           |
|--|-----------|
| <b>* Empfehlung der Kommission vom 16. November 1994 über die Statistiken des Stahlhandels .....</b> | <b>21</b> |
|--|-----------|

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2979/94 DER KOMMISSION****vom 6. Dezember 1994****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1399/94 zur Einstellung des Kabeljau-  
fangs durch Schiffe unter deutscher Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1399/94 der Kommission<sup>(2)</sup>  
wurden die Kabeljauänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches III A Kattegat durch Schiffe, die die deutsche  
Flagge führen oder in Deutschland registriert sind,  
verboten.

Dänemark hat Deutschland am 22. September 1994 10  
Tonnen Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereichs  
III a Kattegat übertragen. Dänemark hat Deutschland am  
25. Oktober 1994 10 Tonnen Kabeljau in den Gewässern

des ICES-Bereiches III a Kattegat übertragen. Daher soll  
die Kabeljaufischerei in den Gewässern des ICES-  
Bereiches III a Kattegat durch Schiffe, die die deutsche  
Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, wieder  
zugelassen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1399/94 ist  
daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1399/94 wird hiermit aufge-  
hoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1994, S. 1.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2980/94 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1994

zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2798/94<sup>(2)</sup>, insbesondere die Artikel 3 Absatz 3 und 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 517/94 Artikel 3 Absatz 3 können alle in Anhang V genannten Textilwaren mit Ursprung in den darin genannten Ländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 eine jährliche Höchstmenge festgelegt wird.

Der Kommission liegen Anträge von 2 Mitgliedstaaten auf Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Waren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China zur Deckung einer gewissen Nachfrage vor. Aufgrund der Beratungen im Ausschuß nach Artikel 25 wurde es im Hinblick auf die Situation der Gemeinschaftsindustrie für angebracht erachtet, die jährlichen Höchstmengen, denen die Einfuhr von Waren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ab dem Zeit-

punkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unterworfen ist, auf jeweils 15 und 110 Tonnen festzusetzen. Die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 sind entsprechend zu ändern. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist darauf hinzuweisen, daß das Kontingent nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 verwaltet wird.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des nach der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China werden jährliche Höchstmengen von jeweils 15 und 110 Tonnen festgesetzt, die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 verwaltet werden.

*Artikel 2*

Die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden in Übereinstimmung mit dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 6.

## ANHANG

## „ANHANG IV

## Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang IA dieser Verordnung)

## CHINA

| Kategorie                            | Einheit     | Menge  |
|--------------------------------------|-------------|--------|
| ex 13 <sup>(1)</sup>                 | 1 000 Stück | 150    |
| ex 18 <sup>(1)</sup>                 | Tonnen      | 98     |
| ex 20 <sup>(1)</sup>                 | Tonnen      | 10     |
| ex 24 <sup>(1)</sup>                 | 1 000 Stück | 120    |
| ex 39 <sup>(1)</sup>                 | Tonnen      | 10     |
| ex 78 <sup>(1)</sup>                 | Tonnen      | 3      |
| 115                                  | Tonnen      | 450    |
| 117                                  | Tonnen      | 450    |
| 118                                  | Tonnen      | 950    |
| 120                                  | Tonnen      | 63     |
| 122                                  | Tonnen      | 130    |
| 123                                  | Tonnen      | 5      |
| 124                                  | Tonnen      | 600    |
| 125 B                                | Tonnen      | 8      |
| 127 B                                | Tonnen      | 5      |
| ex 136 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> | Tonnen      | 285    |
| 140                                  | Tonnen      | 100    |
| 145                                  | Tonnen      | 7      |
| 146 A                                | Tonnen      | 15     |
| 146 B                                | Tonnen      | 110    |
| 146 C                                | Tonnen      | 270    |
| 156                                  | Tonnen      | 760    |
| 157                                  | Tonnen      | 5 400  |
| 159                                  | Tonnen      | 3 020  |
| 160                                  | Tonnen      | 30     |
| 161                                  | Tonnen      | 10 777 |

<sup>(1)</sup> Die mit ‚ex‘ gekennzeichneten Kategorien beinhalten Waren, die weder aus Wolle oder feinen Tierhaaren noch aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Stoffen bestehen.

<sup>(2)</sup> Diese Kategorie beinhaltet nur Gewebe und andere Seidenwaren, andere als roh, abgekocht oder gebleicht, der KN-Codes 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90.

## ANHANG V

## Nach Artikel 3 Absatz 3

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang IA dieser Verordnung)

## CHINA

Kategorien : 121, 125 A, 126, 127 A, 133, 137, 141, 151 B\*.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2981/94 DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 953/94, (EG) Nr. 1077/94, (EG) Nr. 1078/94, (EG) Nr. 1079/94, (EG) Nr. 1080/94, (EG) Nr. 2162/94 und (EG) Nr. 2477/94 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EG) Nr. 953/94<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/94<sup>(6)</sup>, (EG) Nr. 1077/94<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2229/94<sup>(8)</sup>, (EG) Nr. 1078/94<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1819/94<sup>(10)</sup>, (EG) Nr. 1079/94<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2451/94<sup>(12)</sup>, (EG) Nr. 1080/94<sup>(13)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

1689/94<sup>(14)</sup>, (EG) Nr. 2162/94<sup>(15)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/94 und (EG) Nr. 2477/94 der Kommission<sup>(16)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/94, vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen,

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EG) Nr. 953/94, (EG) Nr. 1077/94, (EG) Nr. 1078/94, (EG) Nr. 1079/94, (EG) Nr. 1080/94, (EG) Nr. 2162/94 und (EG) Nr. 2477/94 wird der „22. Dezember 1994“ durch den „18. Mai 1995“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1994, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 10. 11. 1994, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 15. 9. 1994, S. 10.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 12.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 26. 7. 1994, S. 6.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 15.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 12. 10. 1994, S. 8.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 18.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 2.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 3. 9. 1994, S. 3.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 14. 10. 1994, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2982/94 DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 16 200 Tonnen Mais aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 16 200 Tonnen Mais aus Beständen der griechischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die griechische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 16 200 Tonnen Mais aus

ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

*Artikel 2*

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 21. Dezember 1994 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 31. Mai 1995.

(3) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Ministerium für Landwirtschaft (YDAGEP)

Direktion für Binnenmarkt

Acharnon, 241

GR-10446 Athen

(Telex : 22 17 36 YDAG GR, Telefax : 862 93 73)

*Artikel 3*

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2983/94/EGKS DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

**zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung Nr. 2/52 der Hohen Behörde<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3565/83/EGKS der Kommission<sup>(2)</sup>, wurden die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen festgelegt.

Auf seiner Tagung vom 24. November 1992 forderte der Rat die Kommission auf, die Umlage im Hinblick auf deren vollständige Abschaffung spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 nach und nach zu senken.

Zum Zweck der Beibehaltung einer einfachen und sparsamen Mittelbewirtschaftung im Sinne der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages erscheint es wünschenswert, die Umlage während der Übergangszeit bis zu deren vollständiger Abschaffung effizient verwalten zu können und deshalb den Abstand der Meldungen und

Zahlungen zu ändern sowie die Erhebungsschwelle zu erhöhen.

Diese Änderungen haben nur einen geringen Einnahmeverlust zur Folge —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2/52 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 wird der Betrag von „250 ECU“ durch „1 500 ECU“ und das Wort „monatlich“ jeweils durch „vierteljährlich“ ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Umlagezahlungen sind, beginnend ab dem 1. Produktionsquartal des Jahres 1995, am 25. des zweiten Monats nach dem Produktionsquartal auf die Produktion dieses Quartals zu leisten.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

Henning CHRISTOPHERSEN

*Vizepräsident*

(<sup>1</sup>) ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 3.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1983, S. 19.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2984/94/EGKS DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

**zur Änderung der Entscheidung Nr. 3-52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen und zur Änderung der Entscheidung Nr. 2854/72/EGKS über die Stundung der Umlagebeträge für Unternehmen des Steinkohlenbergbaus**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

durch die Entscheidung Nr. 2983/94/EGKS der Kommission<sup>(1)</sup>, anzupassen sind —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 1*

Die Entscheidung Nr. 3-52 der Hohen Behörde<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3616/93/EGKS der Kommission<sup>(2)</sup>, legt die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen fest.

In Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3-52 ist der Text „vom 20. Februar 1953 ab... am 20. jedes Monats“ durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Ab 20. April 1995... am 20. jedes dritten Monats.“

*Artikel 2*

Auf seiner Sitzung vom 24. November 1992 forderte der Rat die Kommission auf, die Umlage im Hinblick auf deren vollständige Abschaffung spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 nach und nach zu senken.

Die Entscheidung Nr. 2854/72/EGKS wird wie folgt geändert:

Zum Zweck der Beibehaltung einer einfachen und sparsamen Mittelbewirtschaftung im Sinne der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages erscheint es wünschenswert, die Häufigkeit der Meldungen und Zahlungen zu ändern, um die Umlage während der Übergangszeit bis zu deren vollständiger Abschaffung effizient verwalten zu können.

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Wort „monatlichen“ durch das Wort „vierteljährlichen“ ersetzt.
2. In Artikel 2 werden die Worte „des auf die Verfügung folgenden Monats“ durch die Worte „des auf das Quartal, in dem die Verfügung getroffen wurde, folgenden zweiten Monats“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „jeden Monats, erstmalig am 20. Februar 1973, für den jeweils vorausgegangenen Monat“ durch die Worte „jedes dritten Monats, erstmalig am 20. April 1995, für das jeweils vorausgegangene Vierteljahr“ ersetzt; die Worte „am letzten Tag des vergangenen Monats“ werden durch die Worte „am letzten Tag des vorausgegangenen Vierteljahres“ ersetzt; die Worte „am letzten Tag des diesem Monat vorausgegangenen Monats“ werden durch die Worte „am letzten Tag des diesem Vierteljahr vorausgegangenen Vierteljahres“ ersetzt.
4. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „am 20. jedes Monats“ durch die Worte „am 20. jedes dritten Monats“ und die Worte „am letzten Tag des vorangegangenen Monats“ durch die Worte „am letzten Tag des diesem Vierteljahr vorausgegangenen Vierteljahres“ ersetzt.

Diese Änderungen haben nur eine geringe Einbuße an Einnahmen zur Folge.

*Artikel 3*

Die in den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung Nr. 2854/72/EGKS der Kommission<sup>(3)</sup> angeführten Fristen müssen mit den Fristen für die Übermittlung der Produktionsverzeichnisse übereinstimmen, so daß die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 2854/72/EGKS an die neuen Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3-52 und der Entscheidung Nr. 2-52 der Hohen Behörde<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABL EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABL Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABL EGKS Nr. 1. vom 30. 12. 1952, S. 3.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*  
Henning CHRISTOPHERSEN  
*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2985/94 DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 28. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4  
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kom-  
mission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 28. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaftund der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und  
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-  
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der  
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der  
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94  
durchgeführte 28. Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 31,488 ECU je 100  
kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik  
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen  
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen  
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2986/94 DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 6. Dezember 1994 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-  
preise und Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Code    | Drittländer (°)   |
|------------|-------------------|
| 0709 90 60 | 87,85 (°) (°)     |
| 0712 90 19 | 87,85 (°) (°)     |
| 1001 10 00 | 2,52 (°) (°) (11) |
| 1001 90 91 | 58,68             |
| 1001 90 99 | 58,68 (°) (11)    |
| 1002 00 00 | 107,59 (°)        |
| 1003 00 10 | 87,09             |
| 1003 00 90 | 87,09 (°)         |
| 1004 00 00 | 91,42             |
| 1005 10 90 | 87,85 (°) (°)     |
| 1005 90 00 | 87,85 (°) (°)     |
| 1007 00 90 | 87,76 (°)         |
| 1008 10 00 | 31,41 (°)         |
| 1008 20 00 | 32,62 (°) (°)     |
| 1008 30 00 | 0 (°)             |
| 1008 90 10 | (°)               |
| 1008 90 90 | 0                 |
| 1101 00 00 | 118,43 (°)        |
| 1102 10 00 | 187,90            |
| 1103 11 10 | 38,31             |
| 1103 11 90 | 140,50            |
| 1107 10 11 | 115,33            |
| 1107 10 19 | 88,92             |
| 1107 10 91 | 165,90 (10)       |
| 1107 10 99 | 126,71 (°)        |
| 1107 20 00 | 145,87 (10)       |

(°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(°) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2987/94 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 1994**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2973/94 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 6. Dezember 1994 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 7. 12. 1994, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Code    | Abschöpfungsbetrag <sup>(2)</sup> |
|------------|-----------------------------------|
| 1701 11 10 | 29,81 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 11 90 | 29,81 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 12 10 | 29,81 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 12 90 | 29,81 <sup>(1)</sup>              |
| 1701 91 00 | 36,28                             |
| 1701 99 10 | 36,28                             |
| 1701 99 90 | 36,28 <sup>(2)</sup>              |

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2988/94 DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2908/94 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2908/94 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem

werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(7)</sup>, erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2908/94 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

| Erzeugniscode  | Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup> |
|----------------|--------------------------------------|
|                | — in ECU/100 kg —                    |
| 1701 11 90 100 | 26,67 <sup>(1)</sup>                 |
| 1701 11 90 910 | 26,11 <sup>(1)</sup>                 |
| 1701 11 90 950 | <sup>(2)</sup>                       |
| 1701 12 90 100 | 26,67 <sup>(1)</sup>                 |
| 1701 12 90 910 | 26,11 <sup>(1)</sup>                 |
| 1701 12 90 950 | <sup>(2)</sup>                       |
|                | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —   |
| 1701 91 00 000 | 0,2899                               |
|                | — in ECU/100 kg —                    |
| 1701 99 10 100 | 28,99                                |
| 1701 99 10 910 | 28,96                                |
| 1701 99 10 950 | 28,96                                |
|                | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —   |
| 1701 99 90 100 | 0,2899                               |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2989/94 DER KOMMISSION**

vom 7. Dezember 1994

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-  
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2909/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2949/94 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2909/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für  
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in  
dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 6. Dezember 1994 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im  
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2909/94,  
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung  
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 19.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 3. 12. 1994, S. 65.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

| KN-Code                      | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup> | Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup> |
|------------------------------|--|---|
| 1702 20 10                   | 0,3628   | —   |
| 1702 20 90                   | 0,3628   | —   |
| 1702 30 10                   | —  | 43,62   |
| 1702 40 10                   | —  | 43,62   |
| 1702 60 10                   | —  | 43,62   |
| 1702 60 90 10 <sup>(2)</sup> | —  | 82,88   |
| 1702 60 90 90 <sup>(3)</sup> | 0,3628   | —   |
| 1702 90 30                   | —  | 43,62   |
| 1702 90 60                   | 0,3628   | —   |
| 1702 90 71                   | 0,3628   | —   |
| 1702 90 90 10 <sup>(4)</sup> | —  | 82,88   |
| 1702 90 90 90 <sup>(5)</sup> | 0,3628   | —   |
| 2106 90 30                   | —  | 43,62   |
| 2106 90 59                   | 0,3628   | —   |

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

<sup>(3)</sup> Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

<sup>(4)</sup> Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft anderen Inulinsirup als den der Unterposition 1702 60 90 unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin und Oligofruktosen gewonnenen, mit einem Gehalt an Fruktose in freier Form oder in Form von Saccharose von 10 GHT oder mehr.

<sup>(5)</sup> Taric-Code : KN-Code 1702 90 90, anderer als Inulinsirup.

**RICHTLINIE 94/59/EG DER KOMMISSION****vom 2. Dezember 1994****zur dritten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21.  
Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem  
Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Dritt-  
ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
89/321/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Jüngste Untersuchungen haben ergeben, daß bestimmte  
Untersuchungsmethoden zur Ermittlung von Trichinen  
in Pferdefleisch einer Änderung bedürfen. Der Wissen-  
schaftliche Veterinärausschuß hat alternative Gefrierme-  
thoden zur Abtötung von Trichinen genehmigt. Unter  
dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes sind diese  
Methoden ebenso zuverlässig wie die geltenden Verfahren.  
Es empfiehlt sich daher, Anhang I der Richtlinie  
77/96/EWG entsprechend zu ergänzen.

Um das Einfrieren von Fleisch zu vereinfachen, sollten  
Mitgliedstaaten und Drittländer zwischen den zugelas-  
senen Gefriermethoden wählen können.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat empfohlen,  
die derzeit angewandten Methoden der Trichinenuntersuchung  
in bestimmten Punkten technisch anzupassen und  
zu ergänzen, insbesondere, was die Untersuchung von  
Pferdefleisch und die Bedingungen anbelangt, die die für  
die Trichinenuntersuchung zuständigen Laboratorien  
erfüllen müssen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Richtlinie 77/96/EWG wird nach Maßgabe des  
Anhangs geändert.*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis  
spätestens 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie unter-  
richten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1  
erlassen, so nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder  
durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung  
auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die  
Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am 12. Dezember 1994 in Kraft.

Brüssel, den 2. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 17. 5. 1989, S. 33.

## ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG werden wie nachstehend geändert.

A. Anhang I Ziffer VII Buchstabe c) wird wie folgt geändert :

1. Unter Nummer 1 achter Gedankenstrich wird die Angabe „5 g“ durch „7 g“ ersetzt.
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt :

„4. *Verwendung von Membranfiltern*

Jeder Polycarbonat-Membranfilter darf höchstens fünfmal verwendet werden. Der Filter ist zwischen den einzelnen Verwendungen zu wenden und nach jeder Verwendung auf Beschädigungen, die ihn für eine weitere Verwendung ungeeignet machen, zu prüfen.“

3. Nummer 4 wird zu Nummer 5 und Nummer 5 wird zu Nummer 6.

B. Anhang IV wird wie folgt geändert :

1. Nach dem Titel „Kältebehandlung“ wird ein neuer Untertitel „I. Methode 1“ eingefügt.
2. Nach Nummer 7 wird folgender Text angefügt :

„II. Methode 2

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Nummern 1 bis 5 der Methode 1 unter Anwendung der folgenden Zeit-/Temperaturkombinationen :

1. Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke bis zu 15 cm ist nach einer der folgenden Zeit/Temperaturkombinationen einzufrieren :
  - 20 Tage bei  $-15^{\circ}\text{C}$ ,
  - 10 Tage bei  $-23^{\circ}\text{C}$ ,
  - 6 Tage bei  $-29^{\circ}\text{C}$ .
2. Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke von mehr als 15 bis 50 cm ist nach einer der folgenden Zeit-/Temperaturkombinationen einzufrieren :
  - 30 Tage bei  $-15^{\circ}\text{C}$ ,
  - 20 Tage bei  $-25^{\circ}\text{C}$ ,
  - 12 Tage bei  $-29^{\circ}\text{C}$ .

Die Temperatur im Gefrierraum darf die für die Abtötung gewählte Temperatur nicht überschreiten. Sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kaltluftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschluss zu halten. Die Diagramme sind mit den einschlägigen Registernummern der Fleischuntersuchung bei der Einfuhr sowie Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und nach der Zusammenstellung ein Jahr lang aufzubewahren.

III. Methode 3

Kontrolle der Kerntemperatur von Fleischstücken

1. Zur Kontrolle der Kerntemperatur von Fleischstücken gelten folgende Zeit-/Temperaturkombinationen, wobei die Bedingungen gemäß den Nummern 2 bis 6 zu erfüllen sind :
  - 106 Std. bei  $-18^{\circ}\text{C}$ ,
  - 82 Std. bei  $-21^{\circ}\text{C}$ ,
  - 63 Std. bei  $-23,5^{\circ}\text{C}$ ,
  - 48 Std. bei  $-26^{\circ}\text{C}$ ,
  - 35 Std. bei  $-29^{\circ}\text{C}$ ,
  - 22 Std. bei  $-32^{\circ}\text{C}$ ,
  - 8 Std. bei  $-35^{\circ}\text{C}$ ,
  - 1/2 Std. bei  $-37^{\circ}\text{C}$ .
2. Gefroren eingeführtes Fleisch muß in gefrorenem Zustand gehalten werden.
3. Die Sendungen sind im Gefrierraum getrennt und unter Verschluss zu halten.
4. Datum und Tageszeit des Einbringens einer Fleischsendung in den Gefrierraum sind aufzuzeichnen.
5. Die technische Ausrüstung und die Energieversorgung des Gefrierraums müssen gewährleisten, daß die Temperaturen gemäß Nummer 1 in kürzester Zeit erreicht und auch im Fleischkern eingehalten werden.

6. Die Temperatur ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Die Meßsonde ist in den Kern eines geeichten Fleischstücks einzuführen, das nicht kleiner sein darf als das dickste einzufrierende Fleischstück. Das geeichte Fleischstück ist an der ungünstigsten Stelle des Gefrierraums zu plazieren, d. h. vom Kühlaggregat entfernt und nicht unmittelbar im Kaltluftstrom. Die Geräte sind unter Verschuß zu halten. Die Diagramme sind mit den einschlägigen Registernummern der Fleischuntersuchung bei der Einfuhr sowie Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und nach der Zusammenstellung für ein Jahr aufzubewahren“.

C. Es wird folgender Anhang V angefügt :

„ANHANG V

Untersuchung und Einfrieren von Pferdefleisch

1. Untersuchung

Pferdefleisch ist vorbehaltlich folgender Änderungen nach einer der Verdauungsmethoden gemäß Anhang I zu untersuchen :

- Es sind mindestens 10g schwere Zungenmuskel- oder Kaumuskelproben zu entnehmen. In Ermangelung von Zungen- oder Kaumuskulatur ist eine Probe gleicher Größe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil auszuschneiden. Der Muskel sollte frei sein von Bindegewebe und Fett.
- Bei Anwendung der Methode der künstlichen Verdauung von Sammelproben gemäß Anhang I Ziffern III bis VII ist eine 5-g-Probe zu verwenden. Bei vollständigen Verdauungsansätzen darf das Gesamtgewicht der Muskelproben bei Anwendung der Untersuchungsmethoden III, IV, V und VI des Anhangs I 100g und bei Anwendung von Methode VII des Anhangs I 35g nicht übersteigen.
- Bei positivem Untersuchungsergebnis ist zwecks anschließender unabhängiger Untersuchung eine weitere 10-g-Probe zu entnehmen.

2. Einfrieren von Pferdefleisch

Um Trichinen im Gefrierverfahren abzutöten, ist Pferdefleisch einer Kältebehandlung nach einer der Methoden gemäß IV zu unterziehen.“

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

über die Statistiken des Stahlhandels

(94/780/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 EGKS-Vertrag sind Statistiken über die Tätigkeit des Stahlhandels unerlässlich.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für die Versorgung der Verbraucher an Walzstahl unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Handel neben eigenen Einfuhren fast 30 % der Inlandslieferungen an Walzstahl der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des EGKS-Vertrages aufnimmt.

Die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des Stahlhandels auf An- und Umarbeitung der bezogenen Eisen- und Stahlerzeugnisse ist ein weiterer wichtiger Grund für die statistische Erfassung dieses Tatbestandes.

Für die Beurteilung des Stahl-Endverbrauchs und die Erstellung der Vorausschätzungsprogramme durch die Dienststellen der Kommission, insbesondere nach Verwirklichung des Einheitlichen Binnenmarktes ab 1993 und im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft ab 1995, ist eine genauere und umfassendere Kenntnis der Tätigkeit des Stahlhandels von großer Bedeutung —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUSGESPROCHEN :

*Artikel 1*

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind gehalten, der Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 1995 monatlich statistische Angaben über Bezüge, Lieferungen und Bestände und jährlich Angaben über die Verarbeitung von EGKS-Stahlerzeugnissen durch den Handel nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Fragebogen und unter den dort festgelegten Bedingungen mitzuteilen.

*Artikel 2*

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1994

*Für die Kommission*  
Henning CHRISTOPHERSEN  
*Vizepräsident*

*ANHANG*

HINWEIS

Die in diesem Anhang reproduzierten Fragebogen werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) in Originalgröße zur Verfügung gestellt.

EUROPÄISCHE KOMMISSION  
EGKS  
STATISTISCHES AMT  
D 2

Luxemburg, Januar 1995

Fragebogen 3-70

## ZUGÄNGE, LIEFERUNGEN UND BESTÄNDE DER STAHLHÄNDLER AN EGKS — ERZEUGNISSEN

## Erläuterungen

## I. ALLGEMEINES

- Die Ausfüllung des Fragebogens obliegt allen lagerhaltenden Stahlhändlern, ob natürliche oder Rechtspersonen, die für eigene Rechnung ständig EGKS-Stahlerzeugnisse kaufen, lagern und verkaufen, sei es in unverändertem Zustand, sei es nach Um- bzw. Anarbeitung, wie Abcoilen, Spalten, Brennschneiden, Sägen, Schneiden, Biegen usw.
- Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats.
- Als Bestände sind die im Besitz der Händler befindlichen Erzeugnisse zu melden, die im Inland lagern, gleichgültig, ob sie sich im Auslieferungszustand befinden oder nicht, ob sie schon verkauft worden sind oder nicht. Nicht anzugeben sind die auf dem Transport befindlichen Erzeugnisse.
- Die Lieferungen umfassen alle angeführten Erzeugnisse einschließlich 2. Wahl sowie Stückbleche und Enden, soweit sie nicht zum Einschmelzen bestimmt sind.
- Für die Erfassung und Eingliederung der einzelnen Erzeugnisse ist stets der Zustand maßgebend, in dem das Erzeugnis das Unternehmen verläßt.

Der Querschnitt kann quadratisch, rechteckig, rund oder für die Herstellung von Profilen vorgeformt sein (konkav, mehrkantig).

Zeile 310

*Warmbreitband*

Warmgewalzte Flacherzeugnisse in Breiten von  $\geq 600$  mm in Rollen aufgehaspelt. Warmbreitband hat leicht gewölbte Naturkanten, kann aber auch mit geschnittenen Kanten geliefert oder aus breiteren Bändern gespalten sein.

Zeile 320

*Bandstahl, warmgewalzt*

Warmgewalztes Flacherzeugnis mit Breiten  $< 600$  mm, aus Warmbreitband gespalten oder unmittelbar nach dem Walzen aufgerollt. Bandstahl gibt es auch abgelängt in Form von Stäben.

Zeile 330

*Bandblech*

Flachgewalzte Erzeugnisse durch Querserteilen von Warmbreitband hergestellt, allgemein in quadratischen oder rechteckigen Tafeln mit Breiten  $\geq 600$  mm.

Einschließlich „Plattierter Erzeugnisse“, die nach den jeweiligen chemischen Zusammensetzungen der Grundwerkstoffe zugeordnet werden.

Abhängig von der Dicke bezeichnet man das Erzeugnis als:

- Grobblech (Dicke  $\geq 3$  mm)
- Feinblech (Dicke  $< 3$  mm)

Zeile 340

*Quartoblech u.ä.*

Diese Zeile umfaßt Quartoblech, warmgewalzt auf Quartostraßen, und gelegentlich auch Blech, das auf vergleichbaren Straßen gewalzt wurde.

Einschließlich Blech mit über die Breite abnehmender Dicke, auf Quartostraßen hergestellt, und plattiertes Blech, abhängig von der chemischen Zusammensetzung des Basismaterials.

*Breitflachstahl*

Warmgewalztes Flacherzeugnis mit einer Breite  $> 150$  mm bis einschließlich 1 250 mm und im allgemeinen mit einer Dicke  $> 4$  mm, immer in Tafeln, nicht aufgerollt. Spezielle Anforderung wird an die Ausbildung der Kanten gestellt: Breitflachstahl wird auf allen vier Seiten oder im geschlossenen Kaliber gewalzt.

Zeile 410

*Kaltgewalztes Blech, ohne Überzüge*

Blech in Tafeln und Rollen, allgemein definiert wie warmgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzüge, weist jedoch eine erhebliche Reduzierung der Dicke durch Kaltwalzen auf.

*Elektroblech*

Kaltgewalztes Blech in Rollen oder Tafeln mit Breiten von  $\geq 500$  mm. Es hat besonderen Anforderungen zu genügen bezüglich der maximalen Ummagnetisierungsverluste in Watt bei einer maximalen magnetischen Induktion:

- nicht kornorientiert, nach Schlußglühung sind die magnetischen Eigenschaften ähnlich, in Walzrichtung und quer zur Walzrichtung. Es kann ohne weitere Überzüge oder mit isolierenden Überzügen - auf einer oder beiden Seiten - versehen sein. Diese Sorten können auch ungeglüht sein zur Schlußglühung beim Verarbeiter.
- kornorientiert, mit überlegeneren magnetischen Eigenschaften in Walzrichtung, versehen mit einer Isolierschicht auf beiden Seiten.

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

## A. Stahlqualitäten

Die Stahlqualitäten entsprechen der Einteilung von EN 10 020 „Begriffsbestimmungen für die Einteilung der Stähle“ nach der chemischen Zusammensetzung der Schmelzanalyse.

## 1. Unlegierter Stahl

Als unlegierter Stahl gilt ein Stahl, wenn die nach Abschnitt 4.1 EN 10 020 maßgebenden Gehalte der einzelnen Elemente in keinem Fall die in Tabelle 1 und deren Fußnoten für die Elemente bzw. für die Kombinationen der Elemente angegebenen Grenzgehalte erreichen:

- 1,65 % Mangan,
- 0,50 % Silizium,
- 0,40 % Kupfer oder Blei,
- 0,30 % Chrom oder Nickel,
- 0,10 % Aluminium, Wismut, Kobalt, Selen, Tellur, Vanadium oder Wolfram,
- 0,08 % Molybdän,
- 0,06 % Niob,
- 0,0008 % Bor,
- 0,05 % Sonstige (mit Ausnahme von Kohlenstoff, Phosphor, Schwefel, Stickstoff).

Entsprechend sind alle Qualitäten, in denen die chemische Zusammensetzung wenigstens eines der o.a. Elemente erreicht oder überschreitet, als legierter Stahl auszuweisen.

## 2. Nichtrostender Stahl

Dies ist Stahl mit einem Gewichtsanteil von  $\geq 10,50$  % Chrom und  $\leq 1,20$  % Kohle, mit keinem oder weiteren Legierungselementen (EN 10 020 : 5.2.2.2.1).

## 3. Anderer legierter Stahl

Dies ist legierter Stahl nach EN 10 020 : 4.2.2, der nicht der Definition von „Nichtrostendem Stahl“ entspricht.

## B. Stahlerzeugnisse

Zeile 200

*Halbzeug*

Erzeugnis hergestellt aus:

- Strangguß nach Walzen oder Schneiden,
- Druckguß,
- Walzen oder Schneiden von Blöcken.

Zeile 420

*Feinstblech*

Kaltgewalzte, unlegierte, weiche Stähle <0,50 mm Dicke in Tafeln oder Rollen regelmäßig zur Herstellung von Weißblech und ECCS-Blech benutzt, aber in verschiedenen Verpackungsanwendungen auch unmittelbar verarbeitet.

*Weißblech, verzinntes Blech und ECCS*

Weißblech und ECCS sind Erzeugnisse wie unter Feinstblech definiert, haben jedoch einen elektrolytischen Überzug aus Zinn bzw. einen zweischichtigen Überzug mit metallischem Chrom und anschließend mit einem Chromhydroxid oder hydratisiertem Chromoxid überzogen.

Verzinntes Blech ist ein unlegierter, weicher Stahl in Tafeln oder Rollen, kaltgewalzt, in Dicken = >0,50 mm, mit Zinn überzogen.

Einzubeziehen ist auch Weißblech, verzinntes Blech oder ECCS-Blech, dessen Oberfläche lackiert oder bedruckt wurde.

Zeile 451

*Schmelztauchveredeltes Blech*

Blech mit Metallüberzügen, die im Schmelztauchverfahren auf kontinuierlich arbeitenden Anlagen hergestellt werden. Die Hauptvarianten sind:

- a) Tern = Blei/ Zinn-Mischungen,
- b) Zink,
- c) Aluminium oder Aluminium/Silizium-Mischungen,
- d) Aluminium/Zink-Mischungen.

Einschließlich aller anderen Metallüberzüge mit den obengenannten Herstellverfahren.

Zeile 454

*Elektrolytisch veredeltes Blech*

Blech mit kontinuierlichen Metallüberzügen durch elektrolytische Verfahren. Die Hauptvarianten sind:

- a) Tern = Blei/Zinn-Mischungen,
- b) Zink,
- c) Zink/Nickel-Mischungen.

Einschließlich aller anderen Metallüberzüge mit dem vorgenannten Herstellverfahren.

Zeile 457

*Organisch beschichtetes Blech*

Unbeschichtetes oder metallbeschichtetes Blech mit organischen Beschichtungen oder einer Mischung aus Metallpulver und organischem Material beschichtet, auf kontinuierlichen Anlagen hergestellt.

Zeile 510

*Walzdraht, einschließlich geripptem Walzdraht*

Warmgewalztes, gehaspeltes Langerzeugnis mit einem Durchmesser im allgemeinen = >5 mm. Für unlegierte Qualitäten wird unterschieden zwischen:

- Walzdraht mit gerippter Oberfläche für die Bewehrung von Beton,
- Walzdraht mit glatter Oberfläche mit folgenden Querschnitten: rund, quadratisch, rechteckig, halbrund oder jeder anderen vergleichbaren Form.

Zeile 520

*Betonstahl in Stäben*

Langprodukt mit gerippter Oberfläche, mit rundem oder fast rundem Querschnitt, warmgewalzte Stäbe mit Erhöhungen oder Vertiefungen für die Bewehrung von Beton. Einschließlich abgelängtem, gerichtetem Walzdraht. Auch glatte Stäbe für die Bewehrung von Beton sind hier einzubeziehen.

Zeile 530

*Stabstahl*

Dieser Begriff enthält die folgenden warmgewalzten Langerzeugnisse: Flachstahl und andere Stähle mit vollem Querschnitt, Hohlbohrerstäbe, Winkel-, T-, Wulstflachstahl, I-, U-, H-Stäbe <80 mm Höhe sowie Spezial-Profile. Es besteht eine Unterscheidung zwischen:

- a) Flachstahl
  - warmgewalzter Stab mit rechteckigem Querschnitt, auf allen vier Seiten gewalzt mit einer Dicke allgemein = >5 mm und Breiten >150 mm;

b) andere volle Stäbe

- rund, quadratisch, sechseckig und achteckig. Stäbe mit vollem Querschnitt, rund oder mit regelmäßigem Mehrkant von 4, 6 oder 8 Seiten und in Abschnitt II und III einschließlich Stäbe in rostfreien oder anderen legierten Qualitäten, bestimmt für die Bewehrung von Beton, glatt oder gerippt. Spezial-Stäbe (dreikant, kegelförmig, trapezförmig, Rippenfederstahl, halbrund, flach-halbrund usw.)

c) Winkel-, T-, Wulstflachstahl, I-, U- und H-Stäbe &lt;80 mm Höhe; Spezial-Profile z.B.:

- Winkel und T-Profile,
- Wulstflachstahl,
- I-, U- und H-Profile <80 mm Steghöhe,
- Spezial-Profile (z.B. Z-Stahl, Stahl mit ungleichen Flanschen, scharfkantige L-, U- und T-Profile, Rampenprofile).

Zeile 540

*Schwere Profile**Träger*

Warmgewalzte Langerzeugnisse mit einem Querschnitt ähnlich den Buchstaben I, H und U mit einer Steghöhe von = >80 mm.

*Grubenausbauprofile*

Warmgewalzte Langerzeugnisse mit einem Querschnitt, der an die Buchstaben H, I oder den griechischen Buchstaben  $\Omega$  erinnert. Die H- oder I-Profile unterscheiden sich von den anderen Trägern durch eine stärkere Neigung der inneren Flansche. Ihre Flanschseite beträgt im allgemeinen mehr als das 0,70fache der Nennhöhe.

*Spundwandezeugnisse*

Warmgewalzte Langerzeugnisse, die mit Schlössern oder Überlappungen der Längsführungen zu Trennwänden oder durchgehenden Spundwänden zusammengefügt werden.

*Oberbauerzeugnisse*

Leichte und schwere Eisen- und Straßenbahnschienen und Erzeugnisse für andere Schienensysteme (z.B. Kranschienen) einschließlich warmgewalztes Oberbauzubehör (z.B. Schwellen, Unterlagsplatten, Laschen usw.).

**C. Unternehmen des Baugewerbes**

Es handelt sich um Unternehmen mit folgendem Geschäftsbereich:

*Stahlbau*

- Bau von Brücken, Hoch- und Wasserbauten aus Stahl;
- Herstellung von Grubenausbau und -stützungsstrukturen;
- Herstellung von festem Eisenbahnmaterial, wie Herzstücken, Weichen, Pfeilern, Kreuzungen, beweglichen Signalanlagen usw.

*Baugewerbe*

Bau, Reparatur und Abbruch von Gebäuden, Landstraßen und Brücken; Aufschließungsarbeiten, wie z.B. Abfluß- und Wasserkanalisation, Eisenbahnanlagen (ohne Gleisanlagen), Molen, Tunnel, Tief- und Hochbauten, Brücken, Viadukte, Talsperren, Trockenlegungsarbeiten, Arbeiten zur Bodenverbesserung, Aquädukte, Bodenberieselungsanlagen und Regulierungsarbeiten, Wasserkraftwerke, hydraulische Anlagen, Verlegung von Gasleitungen, Schacht- und Grubenausbauten, Rohrleitungen und alle anderen Arten von Großbauten; Hafenarbeiten wie Baggern, Entfernen von Felsen unter Wasser, Einrammen von Pfählen, Trockenlegungen, Bau von Häfen und Schiffahrtswegen; Brunnen, Flugplätze, Sportplätze, Golfplätze, Schwimmbecken, Tennisplätze, Parkplätze; Nachrichtensysteme, wie z.B. Telefon- und Telegrafienlinien und alle sonstigen Arbeiten, die von einem Privatunternehmen oder einer Verwaltung durchgeführt werden. Diese Gruppe umfaßt außerdem die handwerklichen Berufe des Baunebengewerbes, wie Zimmerleute, Klempner, Stukkateure und Elektriker, ebenso die Hersteller von Pfählen und Rohren aus Stahlbeton, von Pfeilern usw.





EUROPÄISCHE KOMMISSION  
EGKS  
STATISTISCHES AMT  
D 2

Luxemburg, Januar 1995  
Fragebogen 3-70 Anhang

| <b>AN- BZW. UMARBEITUNG VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN DURCH DEN HANDEL</b>  |       |       |
|--|-------|-------|
| Land:  | Jahr: |       |
| Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr in zwei Exemplaren einzusenden. |       |       |
| Gewichtsangaben in Tonnen  | Zeile | Menge |
| <b>A — Eingesetztes Ausgangsmaterial</b>   |       |       |
| 1. Kaltbreitband, kaltgewalzte Bleche in Tafeln  | 11    |       |
| 2. Warmbreitband, warmgewalztes Bandstahl, warmgewalzte Bleche in Tafeln   | 12    |       |
| <b>B — Durch An- bzw. Umarbeiten entstandene Erzeugnisse</b>   |       |       |
| 1. Durch Längsteilen   |       |       |
| a) Kaltgewalztes Spaltband   | 21    |       |
| b) Warmgewalztes Spaltband   | 22    |       |
| 2. Durch Querteilen  |       |       |
| a) Kaltgewalztes Blech in Tafeln   | 31    |       |
| b) Warmgewalztes Blech in Tafeln   | 32    |       |
| 3. Durch Längs- und Querteilen<br>Band in Stäben   | 40    |       |
| 4. Durch Oberflächenveredlung<br>Verzinken, Kunststoffbeschichten, Lackieren u. a.   | 50    |       |

## ERLÄUTERUNGEN

### I. ALLGEMEINES

1. Die Ausfüllung des Fragebogens obliegt allen lagerhaltenden Stahlhändlern. Ob natürliche oder Rechtspersonen, die für eigene Rechnung EGKS - Stahlerzeugnisse an - bzw. umarbeiten.
2. Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
3. Die An- bzw. Umarbeitung betrifft die Umwandlung von einem Flacherzeugnis durch Längs- oder Querteilen und/oder Oberflächenveredelung zu einem neuen Walzstahlfertigerzeugnis bzw. weiterverarbeiteten Walzstahlfertigerzeugnis.
4. Eingesetztes Ausgangsmaterial (Teil A des Fragebogens) und entstandene Erzeugnisse (Teil B) müssen unter Berücksichtigung des Bearbeitungsabfalls gewichtsmäßig in einem plausiblen Verhältnis zueinander stehen. Einsatz = Ausstoß, wobei der Einsatz nur EGKS-Erzeugnisse umfaßt.

### II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Der Fragebogen bezieht sich auf sämtliche Stahlqualitäten (legierter und unlegierter Stahl im Sinne der Europäischen Norm EN 10 020).
  2. **Zeile 11 :**  
Kaltbreitband (bzw. kaltgewalztes Blech) ist ein kaltgewalztes Flacherzeugnis (in Rollen oder Tafeln) mit einer Walzbreite von 500 mm oder mehr (kaltgewalzte Bleche von 3 mm oder mehr in Rollen oder Tafeln gelten laut Ratsbeschluß vom 21. Februar 1983 als EGKS-Erzeugnis).
  3. **Zeile 12 :**  
Warmbreitband (bzw. warmgewalztes Blech) ist ein warmgewalztes Flacherzeugnis (in Rollen oder Tafeln) mit einer Breite von 600 mm oder mehr; warmgewalzter Bandstahl ist weniger als 600 mm breit.
  4. **Zeile 21 :**  
Kaltgewalztes Spaltband ist kaltgewalztes Band, das durch Längsteilen von Kaltbreitband hergestellt wird und weniger als 500 mm breit ist (Nicht-EGKS-Erzeugnis).
  5. **Zeile 22 :**  
Warmgewalztes Spaltband ist warmgewalztes Band, das durch Längsteilen von Warmbreitband (= < 600 mm) oder aus warmgewalztem Bandstahl (< 600 mm) hergestellt wird.
  6. **Zeile 31 :**  
Kaltgewalztes Blech in Tafeln ist Blech, das durch Querteilen von Kaltbreitband hergestellt wird.
  7. **Zeile 32 :**  
Warmgewalztes Blech in Tafeln ist Blech, das durch Querteilen von Warmbreitband hergestellt wird.
  8. **Zeile 40 :**  
Bandstahl in Stäben : aus Warm- oder Kaltbreitband oder aus warmgewalztem Bandstahl durch Querteilen oder durch Längs- und Querteilen hergestellte Stäbe.
  9. **Zeile 50 :**  
Überzogene Walzstahlfertigerzeugnisse sind sämtliche Bleche und Bänder des Ausgangsmaterials, die innerhalb des Handelsunternehmens mit einem metallischen und/oder nichtmetallischen Überzug versehen werden.
-